

**Rahmenvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG
(Hochschulen)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn

- im Folgenden: Bund und Länder -

einerseits und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München, vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: VG WORT -

andererseits wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung. Er gilt für Hochschulen und diesen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 2

Hochschulen

- (1) Hochschulen im Sinne von § 1 sind
 - alle Hochschulen, die nach dem Hochschulrecht der Länder staatliche Hochschulen sind¹,
 - Hochschulen, die dem Bund oder den Kirchen zuzurechnen sind,
 - Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
 - Stiftungshochschulen.
- (2) Als den Hochschulen nach Abs. 1 gleichgestellt gelten sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind (z.B. als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, gGmbHs etc.) und/oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
- (3) Hochschulen in privater Trägerschaft sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags.

§ 3

Begriffsbestimmungen / Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

- (1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als:
 - (a) kleine Teile eines Werkes maximal 12 % eines Schriftwerkes, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Seiten;

¹ Darunter fallen auch die Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

- (b) Teile eines Werkes maximal 25 % eines Schriftwerkes, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Seiten eines Werkes;
- (c) Werke geringen Umfangs ein Schriftwerk mit maximal 25 Seiten.
- (2) Bei der Berechnung der prozentualen Anteile und Seitenzahlen nach Abs. 1 sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister). Nicht berücksichtigt werden Leerseiten und Seiten, die ganz oder überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen.
- (3) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung im Rahmen des Unterrichts oder von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erfolgen. Dabei muss durch technische Maßnahmen gewährleistet sein, dass Unberechtigte nicht zugreifen können.
- (4) Der „Veranschaulichung“ im Unterricht dient die öffentliche Zugänglichmachung schon dann, wenn der Lehrstoff dadurch verständlicher dargestellt und leichter erfassbar wird. Das ist auch dann der Fall, wenn die zugänglich gemachten Texte geeignet sind, den im Unterricht behandelten Lehrstoff zu vertiefen oder zu ergänzen.
- (5) Das Ausdrucken und Abspeichern der öffentlich zugänglich gemachten Texte ist unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG zulässig.
- (6) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG ist nicht zu dem jeweiligen Zweck geboten und damit nicht zulässig, wenn das Werk oder der benötigte Werkteil vom jeweiligen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen angeboten wird und dessen Verfügbarkeit schnell und unproblematisch gewährleistet ist.

§ 4

Beitritt

Die Hochschulen im Sinne von § 1 Satz 2, die Nutzungen nach § 52a UrhG vornehmen, sind berechtigt, diesem Rahmenvertrag durch eine entsprechende Erklärung der VG WORT gegenüber beizutreten.

§ 5

Auskünfte

- (1) Mit der Erklärung nach § 4 verpflichtet sich die beigetretene Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung zur Erfassung und Meldung werkbezogener Nutzungsdaten an die VG WORT über ein von der VG WORT bereitgestelltes Meldeportal. Den Hochschulen steht es frei zu wählen, ob sie hierzu das Meldeportal in das/die Lernmanagementsystem/e der Hochschule implementieren oder ob die Erfassung und Meldung manuell direkt über das Meldeportal vorgenommen wird.
- (2) Die Meldung hat grundsätzlich unverzüglich nach Beginn der Nutzung, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters oder Trimesters oder des jeweiligen Forschungsprojekts zu erfolgen, in dem die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ist.
- (3) Im Falle des Vorliegens eines angemessenen Angebots des Rechteinhabers gemäß § 3 Abs. 6 erfolgt keine Meldung an die VG WORT.
- (4) Der VG WORT steht das Recht zu, im Benehmen mit der Leitung der entsprechenden Hochschule/wissenschaftlichen Einrichtung, die Rechte nach § 1 nutzt, die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach Abs. 1 unter Wahrung des Datenschutzes zu prüfen.

§ 6

Vergütung

- (1) Die von der nutzenden Hochschule/wissenschaftlichen Einrichtung zu zahlende angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung im Rahmen von § 52a UrhG beträgt 0,008 € pro Seite und Unterrichtsteilnehmer bzw. Mitarbeiter an einem Forschungsprojekt.
- (2) Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ausbildungseinheit (Semester oder Trimester) oder die Dauer des Forschungsprojekts.
- (3) Die in Abs. 1 vereinbarten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zur Zeit 7 %).
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG WORT jährlich gegenüber den Hochschulen/wissenschaftlichen Einrichtungen jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr. Die Zahlung hat binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

- (5) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

IBAN: DE 55700202700667372828

BIC: HYVEDEMMXXX

- (6) Die VG WORT stellt die Hochschulen/wissenschaftlichen Einrichtungen von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 für die Nutzung von Schriftwerken im Rahmen des § 3 Abs. 1 bis 5 frei.

§ 7

Ausnahmen

Nicht Vertragsgegenstand sind Nutzungen nach § 3 Abs. 1 bis 5, soweit diese im Rahmen von „Open Access“-Lizenzen erlaubt werden sowie Nutzungen gemeinfreier Werke. Die Vertragspartner gehen in diesem Zusammenhang vereinfachend davon aus, dass sämtliche Werke, die vor 1920 erschienen sind, wegen Ablaufs der Schutzfrist (§ 64 UrhG) urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind.

§ 8

Umsetzung, Information, Sonstiges

- (1) Der Bund und die Länder werden die Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 über den Inhalt dieses Rahmenvertrages und die sich aus § 5 Abs. 1 ergebende Auskunftspflicht angemessen informieren.
- (2) Der Bund und die Länder übernehmen keine Haftung für die Abgabe oder Richtigkeit von Meldungen von Hochschulen/wissenschaftlichen Einrichtungen oder für deren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Rahmen von Nutzungen nach § 52a UrhG und auch nicht für Rechtsverletzungen nach dem Urheberrechtsgesetz.
- (3) Streitigkeiten über Grund und Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar mit der betreffenden Hochschule/wissenschaftlichen Einrichtung geklärt.
- (4) Die VG WORT verpflichtet sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten vertraulich zu behandeln.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit

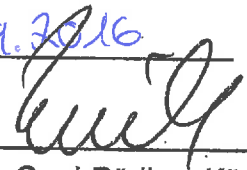
- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2016 gilt die in dem Vertrag vom 26.01./09.02.2016 zwischen den Ländern und der VG WORT vereinbarte Vergütung.

§ 10

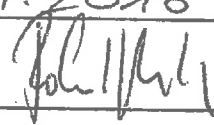
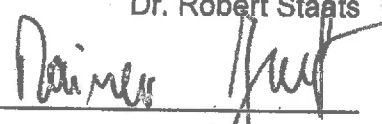
Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Für die Länder und den Bund

Bremen, den 22. 09. 2016

Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaft WORT:

München, den 28. 9. 2016

Dr. Robert Staats

Rainer Just